



Stiftungsaufsicht



Überblick:

- Eine **gemeinnützige Stiftung** bietet die Möglichkeit, privates Vermögen zu Lebzeiten oder von Todes wegen für das öffentliche Wohl einzusetzen.
- Eine Stiftung entsteht als eigenständiges Rechtssubjekt mit ihrer **staatlichen Anerkennung** durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Erforderlich sind hierfür ein **Stiftungsgeschäft** und eine **Stiftungssatzung**.
- Die Regierung von Oberbayern ist **Aufsichtsbehörde über rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen**, die ihren Rechtssitz in Oberbayern haben. Ausgenommen sind kirchliche und staatlich verwaltete Stiftungen.
- Die Regierung schützt den ursprünglichen, bei Errichtung der Stiftung maßgeblichen **Stifterwillen** dauerhaft. Sie achtet darauf, dass jede Stiftung im Sinne ihres Stifters geführt wird, und kontrolliert die **Einhaltung der Stiftungssatzung** sowie der **gesetzlichen Vorschriften**.

Stiftungen in Zahlen:

In Oberbayern gibt es etwa 1.690 rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen (ohne kirchliche Stiftungen).

Das entspricht bayernweit einem Anteil von mehr als 40 Prozent.

Pro Jahr kommen in Oberbayern etwa 30 bis 40 neue Stiftungen hinzu.

Eine Stiftung muss auch bei einfachen Zwecken und geringem Verwaltungsaufwand in aller Regel über jährliche Netto-Erträge in Höhe von mindestens 2.000 Euro verfügen.

Beispielhafte Aufgaben:

- Hilfestellung bei der Formulierung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung
- Anerkennung von neuen Stiftungen
- Genehmigung von Änderungen und Neufassungen der Satzung sowie von bestimmten Rechtsgeschäften
- Prüfung von Jahresrechnungen
- Ausstellung von Vertretungsbestätigungen
- Stiftungsrechtliche Beratung
- Rechtsaufsicht

Ansprechpartner:

- **Sachgebiet 12.1:** ☎089/2176-2163
stiftungen@reg-ob.bayern.de
- **Presseauskünfte:** ☎089/2176-2999
presse@reg-ob.bayern.de
- Stand: Januar 2020